



SCHUTZKONZEPTE IN DER
PFLEGEKINDERHILFE

Was ist eine Beschwerde?

Um was geht es?

Junge Menschen in Pflegefamilien haben ein Recht darauf, eine Beschwerde zu führen, wenn sie ihre Rechte verletzt sehen. Das SGB VIII fordert inzwischen interne und externe Beschwerdemöglichkeiten, um sicherzustellen, dass keine Beschwerden unbearbeitet bleiben. Über die unterschiedlichen Beschwerdemöglichkeiten und die Form der Beschwerdebearbeitung müssen alle transparent informiert werden, damit sich junge Menschen auch beschweren.

Das Recht auf Beschwerde

Laut Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) haben alle Kinder, Jugendlichen, (jungen) Erwachsenen oder Eltern, die Jugendhilfeleistungen wahrnehmen, ein Recht auf Beschwerde. Sie haben dies in allen Organisationen, in denen sie leben, beraten, begleitet oder betreut werden, aber auch in der Pflegekinderhilfe. Mit dem 2021 in Kraft getretenen KJSG gibt es nun auch eine gesetzliche Forderung, Schutzkonzepte zu entwickeln und zu implementieren.

Das KJSG formuliert u.a. in

§ 37b SGB VIII einen eigenen Rechtsanspruch auf Schutz vor Gewalt in der Familienpflege.

§ 45 Abs. 2 S. 4 SGB VIII den rechtlichen Auftrag an Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe Schutzkonzepte zu implementieren, darunter fallen auch interne und externe Beschwerdestellen.

§ 79a SGB VIII fordert im Rahmen der Qualitätsentwicklung die Sicherung der Rechte und den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in allen Einrichtungen und in der Familienpflege.

Interne und externe Beschwerdestellen

§ 45 Abs. 2 S. 4 SGB VIII fordert verschiedene Beschwerdemöglichkeiten für Adressat*innen:

Interne Beschwerdemöglichkeiten: z.B. Ansprechpersonen innerhalb der Pflegekinderhilfe.

Externe Beschwerdemöglichkeiten: z.B. unabhängige Anlaufstelle, Personen des Vertrauens, Hotlines.

Vielfalt von Beschwerdemöglichkeiten

Beschwerdemöglichkeit sollten vielfältig sein: z.B. Personen des Vertrauens, Ansprechpersonen, unabhängige Anlauf- oder Beratungsstellen, wie „Nummer gegen Kummer“, Kinderschutzzentren. So kann die Beschwerdebereitschaft bei jungen Menschen motiviert werden.

Wer kann das Tool wie nutzen?

Sie können das Infosheet gemeinsam im Team als erste Kurzinfo nutzen, denn es erklärt, was bei der Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens alles wichtig ist. Das Infosheet sollte auch jungen Menschen erklärt werden, da es die rechtlichen Anforderungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes komprimiert darstellt.

Beschwerdemöglichkeiten sollten für junge Menschen passen: z.B. schriftliche und digitale Beschwerdemöglichkeiten, wie Apps, digitale Feedbackboxen, Chatberatungen oder Jugendnotmail. So stehen jungen Menschen verschiedene Zugangswege offen.

Beschwerdewege transparent machen

Wenn Beschwerden eingehen und eine entsprechende Stelle erreichen, müssen sie auch bearbeitet werden. Für die jungen Menschen muss transparent sein, wie mit ihrer Beschwerde umgegangen wird. Zudem wird deutlich, dass sich nicht nur Kinder, sondern auch jugendliche Menschen noch in einem nicht zu vernachlässigenden Abhängigkeitsverhältnis zu Erwachsenen und Fachkräften befinden.

Beschwerdesysteme sind dann erfolgreich, wenn sie ein selbstverständlicher Bestandteil einer Organisation sind. Daher sollten die Beschwerdeverfahren in der Organisationskultur verankert sein und einen niedrigschwelligen und leichten Zugang für alle Adressat:innen ermöglichen. Dadurch können mit Beschwerdeverfahren alle Arten von Beschwerden, Problemen, Missständen oder Verfahrensfehlern erfasst werden. Es ist also zu empfehlen, ein sehr offenes Beschwerdesystem zu gestalten und keine thematischen Eingrenzungen vorzunehmen. Weitere Merkmale sind: Anonymität und Vertraulichkeit, Sanktionsfreiheit sowie eine zeitnahe Rückmeldung und Bearbeitung. Wichtig ist, dass die Adressat*innen an der Entwicklung, Implementierung und Weiterentwicklung der Beschwerdeverfahren beteiligt werden.

Damit sich junge Menschen beschweren, müssen sie...

- informiert sein, dass sie ein Recht auf Beschwerde haben.
- informiert sein, dass sie verschiedenen Möglichkeiten der Beschwerde nutzen können.

Textauszüge aus: Hagemeier, Yannick; Rusack, Tanja; Schröer, Wolfgang; Thomas, Severine (2023): Pilotprojekt Ombudschaft in Niedersachsen (PONS). Hildesheim: Universitätsverlag.

Abrufbar unter: <https://doi.org/10.18442/229>